

Satzung der Alternativen und Grünen Liste Tübingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Alternative und Grüne Liste Tübingen e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Tübingen.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Hierdurch wird eine Konzeption für eine alternative Lebenskultur im kommunalen Raume gefördert und durch aktive demokratische Selbstbestimmung der Bürger entwickelt werden.

(3) Durch die Mitarbeit gewählter Mitglieder im Gemeinderat sollen die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse soweit wie möglich für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden,

(4) Der Verein fördert den Aufbau eines Bürgerforums. Er fördert die Zusammenarbeit aller Kräfte und Gruppen in Tübingen, die durch ihre Arbeit zur Verwirklichung des unter Absatz 2 genannten Zieles beitragen. Er bietet allen interessierten Bürgern unabhängig von der Mitgliedschaft in diesem Verein die Möglichkeit, sich im Sinne dieses Ziels zu betätigen.

(5) Der Verein arbeitet in allen Angelegenheiten, die die Verwirklichung der oben genannten Ziele betreffen, mit einer entsprechenden im Kreistag vertretenen Organisation zusammen, soweit Tübinger Belange berührt werden.

(6) Der Verein verfolgt das Ziel, zur Verbesserung der Entfaltungs- und Integrationsmöglichkeiten alternativer und politischer Gruppen in Tübingen und zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit, ein räumliches Zentrum aufzubauen.

§ 3 Zusammenarbeit / Listenverbindungen mit anderen politischen Gruppierungen

(1) Der Verein kann mit anderen politischen Gruppierungen deren Zielsetzungen und Programme mit denen des Vereins zum Großteil übereinstimmen, Listenverbindungen eingehen und auch eine gemeinsame Fraktion bilden. Sichergestellt werden muß hierbei jedoch,

1. daß die Mitgliederversammlung des Vereins bei der Aufstellung der Kandidatenliste zur Kommunalwahl mindestens paritätisch beteiligt ist und
2. die gemeinsame Fraktion an Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins oder an die Beschlüsse eines von der Mitgliederversammlung für diesen Fall bestimmten Gremiums gebunden ist.

(2) Über die Bildung einer Listenverbindung mit anderen politischen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens jedoch 20 % der Mitglieder erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahre sein, die im Kreis Tübingen einen Wohnsitz hat.

(2) Jede/r, die/der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann in den Gremien des Vereins mitarbeiten, ohne Mitglied zu sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt, in der man sich hinter die Ziele des Vereins und das Programm zur Gemeinderatsliste stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Bewerber eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, Austritt, Wegzug von Tübingen oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluß kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines erheblichen vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

(5) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied das Recht zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluß wird unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Der Beitrag beträgt zur Zeit mindestens 30,00 €.

(2) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen oder für bestimmte Personengruppen herabsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

(2) Die Vereinsorgane tagen grundsätzlich öffentlich, soweit sie nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen. Die Vorstandssitzungen stehen in jedem Fall allen Vereinsmitgliedern offen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium des Vereins. Sie hat unter Beachtung von § 3 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie faßt Beschlüsse, die die von ihrer Liste gewählten Mitglieder binden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Sie faßt darüber hinaus diejenigen Beschlüsse, die die Organe des Vereins selbst binden.
3. Sie faßt Beschlüsse über das Eingehen von Listenverbindungen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung.
4. Der MV obliegt die Wahl- und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlußfassung über Programm-, Satzungsänderungen sowie alle sonstigen Vereinsangelegenheiten,
7. den Ausschluß von Mitgliedern,
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung stellt das Wahlprogramm unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Ziele auf.
10. Auf der Grundlage dieses Programms erstellt sie einen Wahlvorschlag.
11. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch textliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen und mit der Einladung zu versenden.
- (3) Unter Wahrung dieser Ladungsfrist kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß in diesem Fall spätestens 4 Wochen nach Eingang dieser Anträge anberaumt werden.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Mitgliederversammlung hierzu beauftragtes Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die MV vertagt und unverzüglich neu eingeladen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, daß von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterzeichnet wird,
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Abhaltung der MV länger als einen Monat Bestand hat.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine geheime Wahl vor, oder die Mitgliederversammlung beschließt für eine bestimmte Abstimmung eine solche Vorgehensweise.
- (7) Auch Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, Blockwahl ist möglich, es sei denn, ein Mitglied der MV verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern, von denen eines die Kasse verwaltet. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die MV ein. Er entscheidet in allen ihm von der MV übertragenen Gegenständen und führt die Beschlüsse der MV aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dürfen zugleich auch kommunale Mandatsträger sein. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.

(4) Der Verein wird nach außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, der/die Kassierer/in vertritt den Verein gegenüber der kontoführenden Bank alleine.

§11 Arbeitskreise

Für die wesentlichen kommunalpolitischen Probleme und Aufgaben sollen Arbeitskreise gebildet werden. In ihnen ist die Mitarbeit von Nichtmitgliedern und von anderen Gruppen erwünscht. Sie unterstützen die von der Liste des Vereins gewählten Mitglieder in den kommunalen Gremien.

§ 12 Fraktion

(1) Die von der Liste des Vereins gewählten Mitglieder der kommunalen Gremien oder die unter Beachtung von § 3 dieser Satzung gebildete Listenverbindung bilden die Fraktion.

(2) Die Fraktion arbeitet auf die Durchsetzung der durch die Satzung, die Mitgliederversammlung, die Arbeitsgruppen und eventuell im Falle einer Listenverbindung, durch ein anderes Gremium (vgl. § 3) festgelegten politischen Ziele hin. Alle Mitglieder der Fraktion sind gehalten, durch ihre Tätigkeit den so formulierten Zielen und Beschlüssen der Vereinsgremien und oben genannten Gruppen Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder der Fraktion berichten regelmäßig den Gremien des Vereins über ihre Arbeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens jedoch 1/3 der Mitglieder ändern.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation oder an eine andere Gruppierung, deren Ziele den in § 2 formulierten Zielen möglichst nahe kommen.

Verabschiedet am 7.2.2023